

● Methode: Falllösung I

In Abituraufgaben wird bei der Falllösung oft das „Prüfen im Gutachtenstil“ verlangt. Diese Aufgabenstellung erfordert eine vollständige Subsumtion. Zunächst wird der zu prüfende Anspruch formuliert: **Wer verlangt was von wem aufgrund welcher Norm?** Dies ist die sogenannte „Anspruchsgrundlage“. Anschließend werden sämtliche Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Normen geprüft. Bei der Subsumtion des einzelnen Tatbestandsmerkmals muss sowohl der entsprechende Fachbegriff genannt werden (z. B. „Widerrechtlichkeit“) als auch ein ausreichender Bezug zum Fall hergestellt werden. Oft muss auf einzelne Tatbestände genauer eingegangen werden.

Schritte zur Prüfung eines Falles im Gutachtenstil

Schritte	Vorgehen
1. Erfassen des Sachverhalts	Klären der Fragestellung, Unterstreichen im Fall
2. Auffinden der geeigneten Rechtsnorm	Suche im BGB; ggf. Arbeit mit Stichwortverzeichnis
3. Normenanalyse	Unterscheidung von Tatbestandsmerkmalen und Rechtsfolgen im BGB
4. Formulieren einer Anspruchsgrundlage	Z. B.: „Zu prüfen ist, ob A von B Schadensersatz aus unerlaubter Handlung verlangen kann.“
5. Auffinden der Tatbestandsmerkmale im Fall	Unterstreichen der Tatbestandsmerkmale im Text
6. Prüfung der Tatbestandsmerkmale	Subsumtion, z. B.: „Durch die Beschädigung des Autos ist eine Rechtsgutverletzung (Verletzung des Eigentums) gem. § 823 I BGB gegeben.“
7. Formulierung der Ergebnisse	Z. B.: „A kann Schadensersatz in Höhe von 500 Euro von B verlangen.“

Als Grundlage für eine vertiefende Diskussion beinhaltet die Aufgabenstellung dann meist zusätzliche Materialien, wie z. B. Auszüge aus einem Rechtskommentar.

Anwendung am Beispiel: Abituraufgabe Bayern 2008

Randale bei Grillfest – Für ungeladenen Gast endet Grillfest im Krankenhaus

Günnersbach (eigener Bericht). Für Hartmut H. hatte das Grillfest im eigenen Garten so gut angefangen. Doch nach einigen Stunden tauchten auf der Party vier Bekannte seiner Tochter Belinda auf, die der Hausherr gar nicht eingeladen hatte. Als sich einer der Neuankömmlinge, der 20-jährige Sascha S., an der Musikanlage zu schaffen machte und anfang, mit CDs des Hausherrn um sich zu werfen, wurde es Herrn H. zu bunt. Zusammen mit einigen Freunden stellte Hartmut die Jugendlichen zur Rede und forderte Sascha S. auf, die Finger von der Anlage zu lassen und jetzt sofort zu gehen. Als Sascha nicht gleich reagierte, schlug Herr H. mit der Faust zu. Glassplitter seiner Brille verletzte Sascha S. so unglücklich im Auge, dass er sich in ärztliche Behandlung begeben musste.

Rechtskommentar zu § 227 BGB

„Geschützt sind Rechtsgüter aller Art, so vor allem Leben, Gesundheit, Freiheit, auch die Freiheit zur Fortbewegung im Straßenverkehr und zum Aufsuchen des Arbeitsplatzes, das Eigentum, das Hausrecht, die Ehre (...). Welche Verteidigung erforderlich ist, richtet sich nach der objektiven Sachlage und nicht danach, ob sie der Angegriffene für erforderlich hielt oder halten konnte (Urteil Bundesgerichtshof, Aktenzeichen ...). Der Angegriffene muss das am wenigsten schädliche oder gefährliche Mittel zur Abwehr einsetzen, braucht sich aber nicht auf das Risiko einer ungenügenden Abwehrhandlung einlassen (...).“

Bassenge, Diederichsen et al., Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Beck'sche Kurzkommentare, München 2003 (bearbeitet)